

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0203/2019/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.02.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	12.03.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Bedarfsplanung Kindertagesstätte

Sachverhalt:

In der beigefügten **Anlage 1** ist die Bedarfsplanung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Haseldorf dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut vorliegender Erlaubnis vom 23.01.2018 des Kreises Pinneberg stehen Kindertagesstätte Elb-Arche folgende Kindergartenplätze zur Verfügung:

3 Krippengruppen mit je 10 Plätzen = 30 Plätze → 18 für Haseldorf
 3 Regelgruppen mit je 20 Plätzen = 80 Plätze → 48 für Haseldorf.

Es stehen somit derzeit insgesamt 80 Elementarplätze, die den Rechtsanspruch erfüllen, zur Verfügung. Hinzu kommen 30 Krippenplätze.

In der beigefügten **Anlage 1** sind diese mit dem Schlüssel 60/40 auf die Gemeinden Haseldorf und Haselau aufgeteilt worden. Die Aufstellung mit den Gesamtzahlen der beiden Gemeinden ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Aus Haseldorf sind derzeit 1 Krippenkind und 12 Elementarkinder in auswärtigen Einrichtungen untergebracht.

Aus auswärtigen Gemeinden werden zurzeit 9 Kinder in der Kindertagesstätte Elb-Arche betreut. Davon sind 6 Kinder aus Moorrege, 1 Kind aus Heist und 2 Kinder aus Neuendeich.

Eine der Krippengruppen ist derzeit in dem Container untergebracht. Hierfür liegt bis

zum 27.05.2020 die Baugenehmigung vor. Diese kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Ohne diese Krippengruppe stünden lediglich 20 Krippenplätze zur Verfügung.

Für die Container entstehen jährliche Mietkosten von rd. 14.540 €, die durch die Gemeinden gezahlt werden.

Für einen Anbau eines Gruppenraumes wäre voraussichtlich mit Kosten von 400.000 bis 500.000 € zu rechnen.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel wären im Haushalt einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Schaffung von Plätzen werden die Baukosten gefördert.

Für die Betriebskosten der Neuschaffung von Krippenplätzen -Konnexitätsmittel- erfolgt eine pro Platz Förderung durch das Land. Die Neuregelung des Kitagesetzes ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 bleibt dahingehend abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die baurechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und eine Kostenermittlung für den Anbau eines Gruppenraumes durchzuführen.

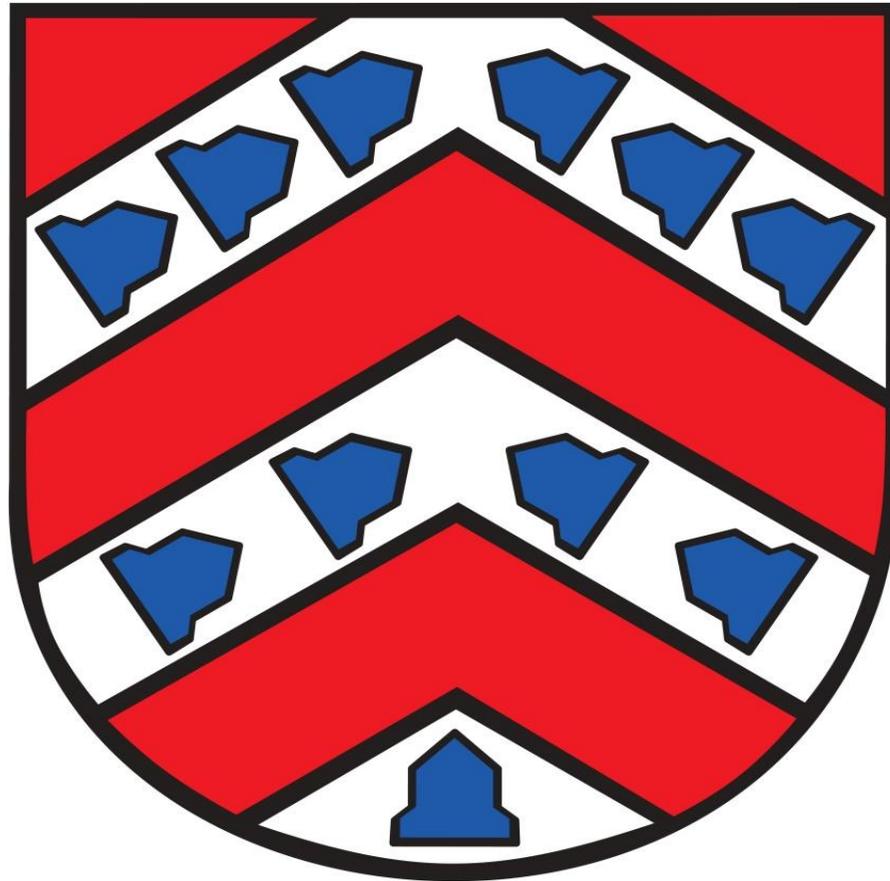
(Sellmann)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Bedarfsplanung 2019 Haseldorf

Anlage 2: Bedarfsplanung 2019 Gesamt

**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in der Gemeinde Haseldorf**



Stand: 11.02.2019

In **Haseldorf** gemeldet im Geburtszeitraum:

01.08.2012 und 31.07.2013	16
01.08.2013 und 31.07.2014	17
01.08.2014 und 31.07.2015	19
01.08.2015 und 31.07.2016	20
01.08.2016 und 31.07.2017	12
01.08.2017 und 31.07.2018	14
01.08.2018 und 31.07.2019	15
01.08.2019 und 31.07.2020	14
01.08.2020 und 31.07.2021	14

geschätzte Hochrechnung
Ø der 3 Vorjahre

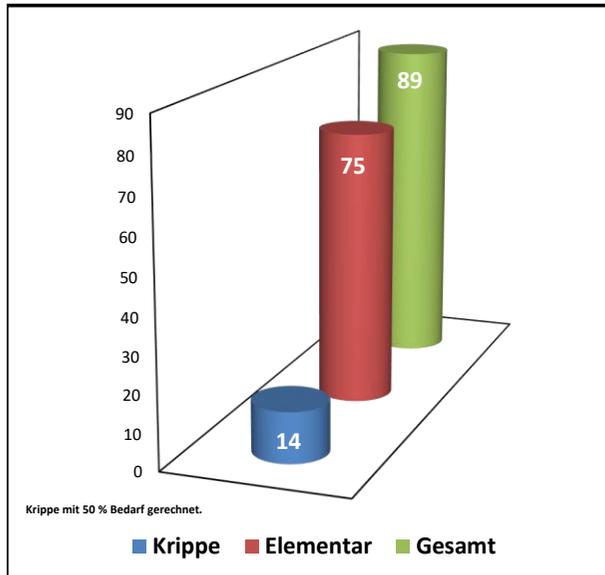
Fazit / Anmerkung:

--

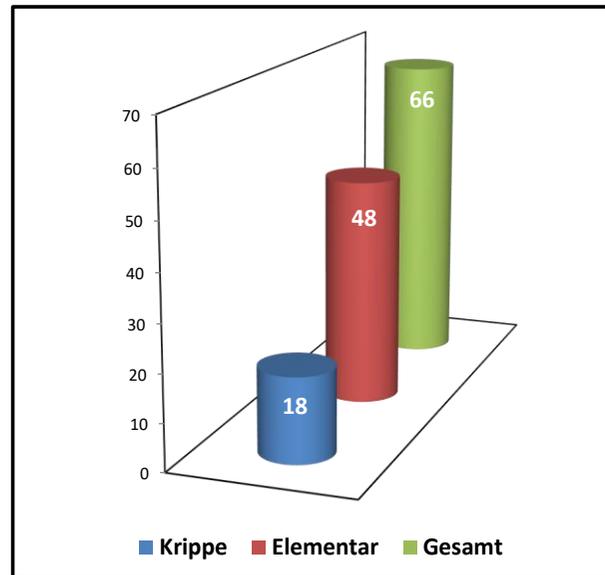
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			Gesamt:	fehlende Plätze	Bedarfsdeckung
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze		vorhandene Plätze
2018 / 2019	52	20		3	75		48			48	-27	64,34%
2019 / 2020	56	12		3	71		48			48	-23	67,80%
2020 / 2021	51	14		3	68		48			48	-20	71,06%
2021 / 2022	46	15		2	64		48			48	-16	75,43%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			Gesamt:	fehlende Plätze	Bedarfsdeckung bei Quote von 50 %
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze		vorhandene Plätze
2018 / 2019	32	20	14	2	28	14	18			18	4	130,43%
2019 / 2020	26	12	15	1	31	15	18			18	3	117,52%
2020 / 2021	29	14	14	1	31	15	18			18	3	117,73%
2021 / 2022	29	15	14	1	30	15	18			18	3	121,61%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			Gesamt:	fehlende Plätze	Bedarfsdeckung
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze		vorhandene Plätze
2018 / 2019	84	40	14	4	102	89	66			66	-23	74,16%
2019 / 2020	82	24	15	4	101	86	66			66	-20	76,64%
2020 / 2021	80	28	14	4	98	83	66			66	-17	79,67%
2021 / 2022	75	31	14	4	93	79	66			66	-13	83,54%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

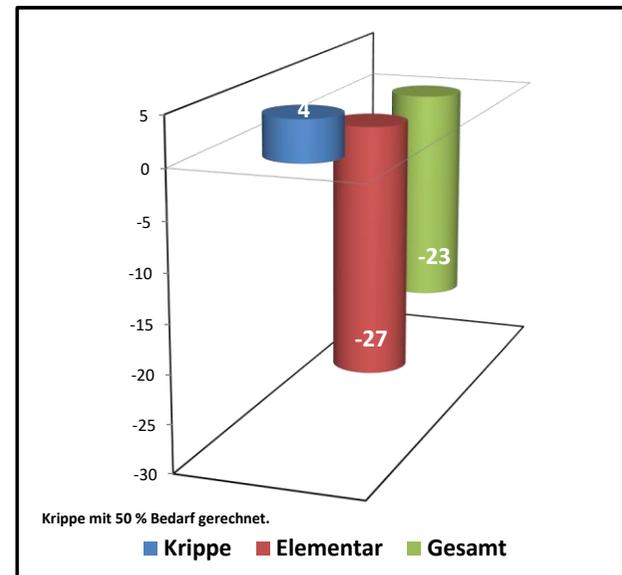
I. Soll-Plätze 2018 / 2019



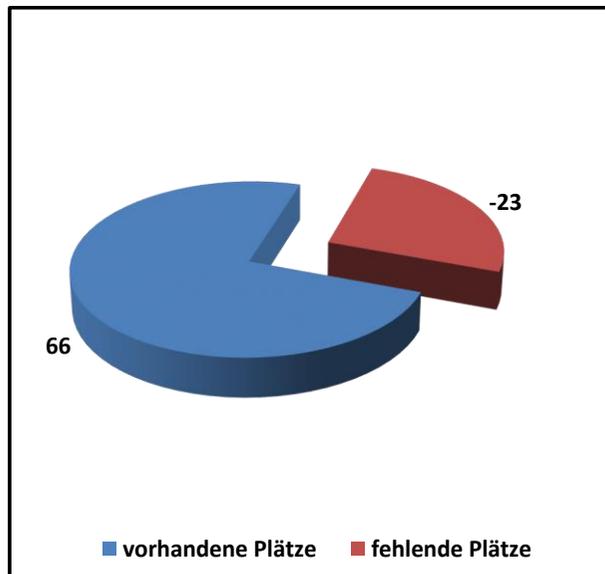
II. Ist-Plätze 2018 / 2019



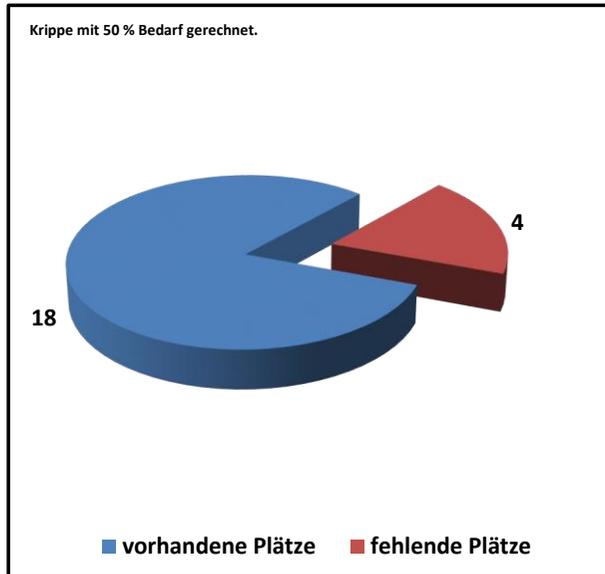
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019



IV. Gesamt-Versorgungsquote 2018 / 2019



V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019

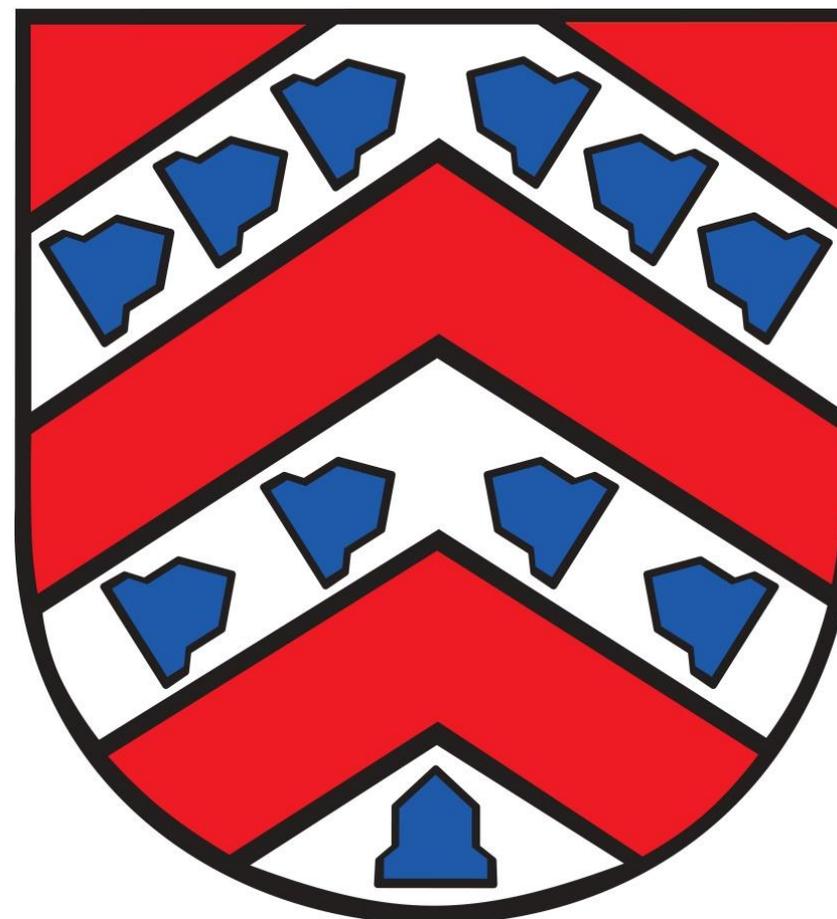
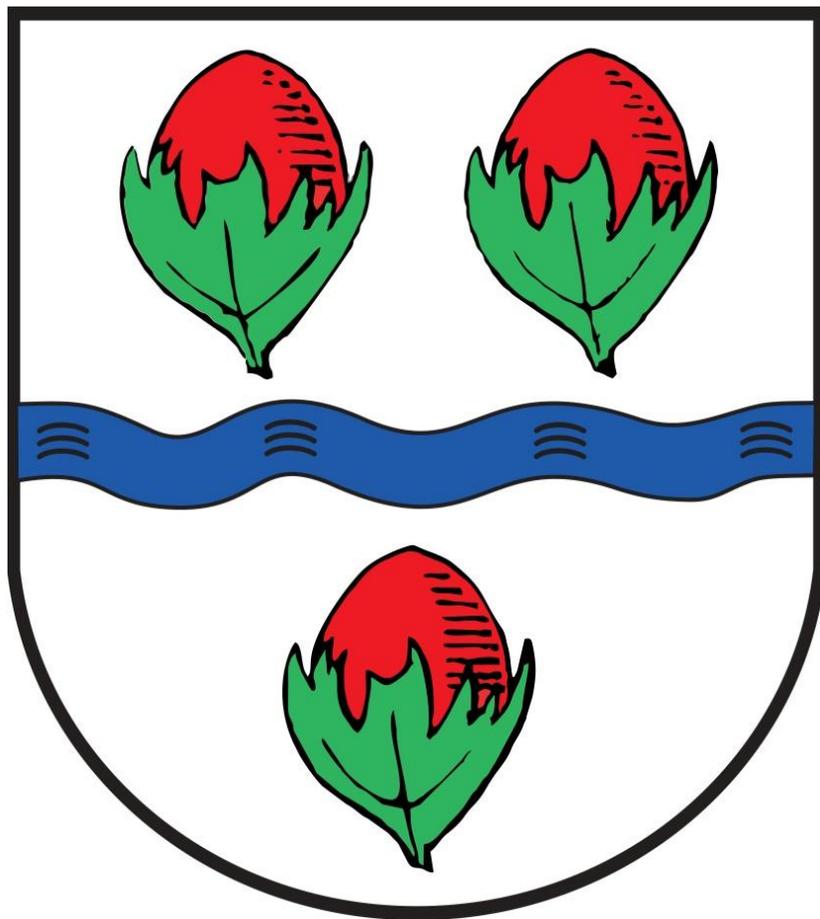


V. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019



**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in den Gemeinden Haselau & Haseldorf**

**TOP 6
Anlage 2**



Stand: 11.02.2019

Gemeldet im Geburtszeitraum:	Gesamt	Haselau	Haseldorf
01.08.2012 und 31.07.2013	24	8	16
01.08.2013 und 31.07.2014	26	9	17
01.08.2014 und 31.07.2015	30	11	19
01.08.2015 und 31.07.2016	33	13	20
01.08.2016 und 31.07.2017	16	4	12
01.08.2017 und 31.07.2018	21	7	14
01.08.2018 und 31.07.2019	23	8	15
01.08.2019 und 31.07.2020	20	6	14
01.08.2020 und 31.07.2021	21	7	14

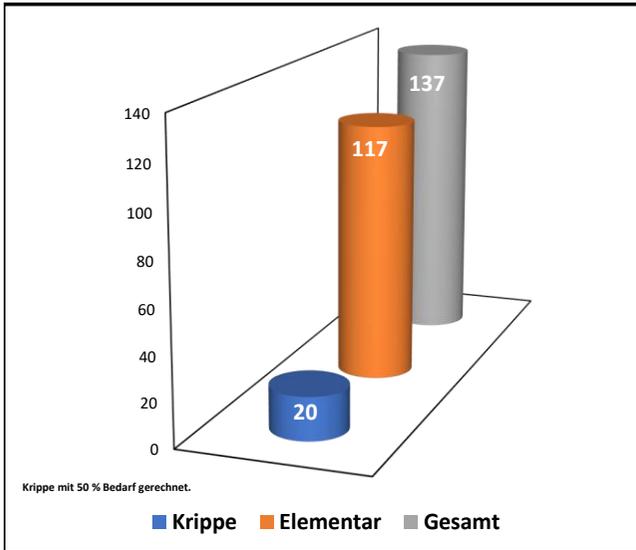
geschätzte
Hochrechnung
Ø der 3
Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

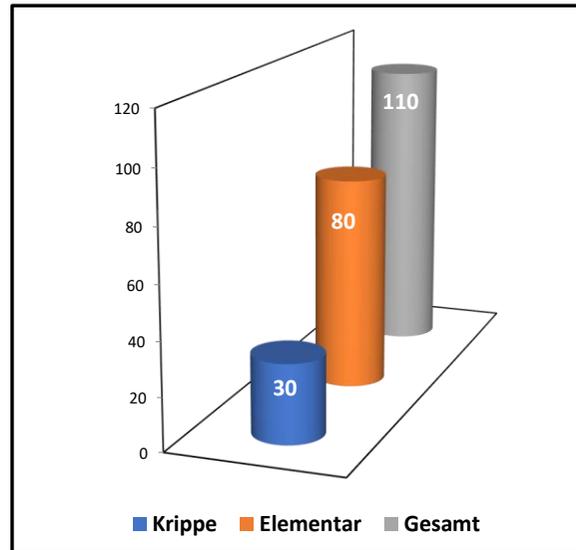
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:		Bedarfsdeckung vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:							Eib-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	
2018 / 2019	80	33		4	117		80		80	-37	68,38%
2019 / 2020	89	16		4	109		80		80	-29	73,09%
2020 / 2021	79	21		4	104		80		80	-24	76,96%
2021 / 2022	70	23		4	97		80		80	-17	82,62%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:		Bedarfsdeckung bei Quote von 50 % vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:							Eib-Arche		vorhandene Plätze	Überbedarf	
2018 / 2019	49	33	21	2	39	20	30		30	10	152,09%
2019 / 2020	37	16	23	2	46	23	30		30	7	129,92%
2020 / 2021	44	21	20	2	46	23	30		30	7	131,40%
2021 / 2022	43	23	21	2	44	22	30		30	8	137,10%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		mit Bedarfsquote 50 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:		Bedarfsdeckung vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:							Eib-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	
2018 / 2019	129	66	21	6	156	137	110		110	-27	80,45%
2019 / 2020	126	32	23	6	156	132	110		110	-22	83,33%
2020 / 2021	123	42	20	6	150	127	110		110	-17	86,61%
2021 / 2022	113	47	21	5	140	119	110		110	-9	92,66%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

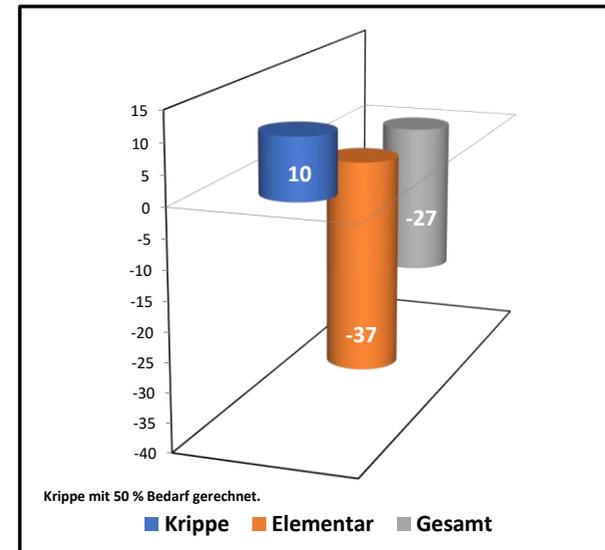
I. Soll-Plätze 2018 / 2019



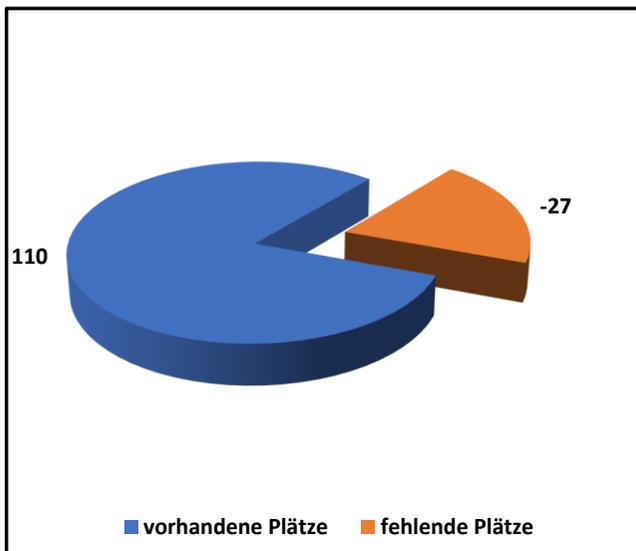
II. Ist-Plätze 2018 / 2019



III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019



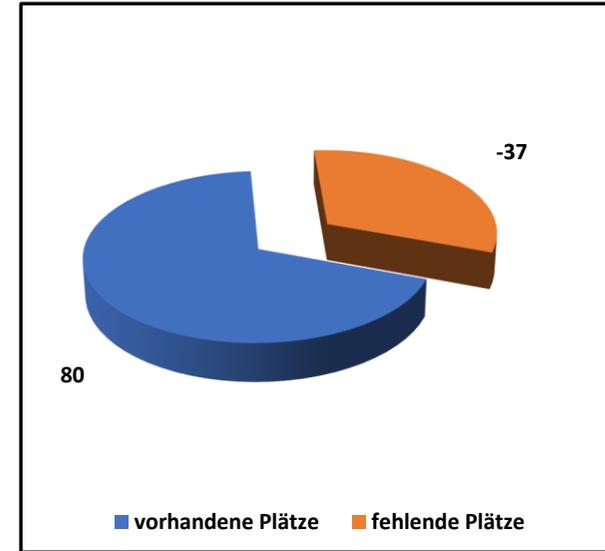
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2018 / 2019

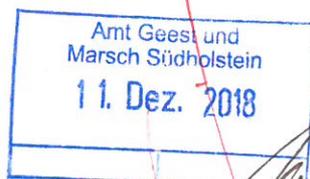


V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019



VI. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019





Haseldorf, 09.12.2018

Haseldorfer Skatverein
Vorsitzender Michael Holtorf
Achtern Döörp 9,
25489 Haseldorf

An Gemeinde Haseldorf
Amtsstrasse12
25436 Moorrege

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.July 2018 hat sich der „Haseldorfer Skatverein gegründet.

Wir haben inzwischen über 20 Mitglieder und haben uns weiter zum Ziel gesetzt die jungen Mitbürger diesem alten Gesellschaftsspiel näher zu bringen und so das Spiel vor dem Aussterben zu bewahren.

Auch möchten wir uns am Dorfabend einbringen und dort die Gelegenheit nutzen uns der Jugend zu präsentieren.

Über eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Satzung

Haseldorfer Skatverein ; Vorsitzender Michael Holtorf, Achtern Döörp 9, 25489 Haseldorf;
Kassenwart: Roland Stark, Genseneck 13, Hamburg
Konto: Raiffeisenbank Elbmarsch eG KTo.-Nr.: De 92 2216 3114 0000 2306 42

Haseldorfer Skatverein

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 30.07.2018 auf Initiative von Michael Holtorf gegründete Skatverein führt den Namen „Haseldorfer Skatverein“.

Der postalische Sitz des Haseldorfer Skatvereins lautet auf Michael Holtorf in Haseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1: Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung des deutschen Skatverbandes.

2.2: In diesem Verein wird Wert auf einen freundlichen Umgangston gelegt und es sollte nie vergessen werden, dass Menschen auch Fehler machen!

2.3: Hier dürfen Anfänger und auch Profis spielen, wichtig ist der Spaß am Spiel.

2.4: Der Verein möchte gerne junge Menschen für das Skatspiel begeistern und so das Spiel vorm Aussterben bewahren.

§ 3 Vertretung des Vereins

Gesetzlich vertreten wird der Verein vom/von der 1. Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

5.1: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung.

5.2: Um sich ein Bild von uns machen zu können und damit die Entscheidung für einen Beitritt zu erleichtern, dürfen zunächst maximal 4 Listen als Gast gespielt werden. Nach spätestens 4 gespielten Gastserien muss ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Gäste sind gerne gesehen und jederzeit willkommen.

5.3: Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine Kündigung vorliegt..

5.4: Mit dem Abgeben der Beitrittserklärung stimmt jedes Mitglied der Satzung zu und ebenso der Speicherung seiner personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke. Der Skatverein versichert, dass diese Daten lediglich für vereinsinterne Verwaltungs- und Organisationsaufgaben verwendet werden.

5.6: Jedes Mitglied hat sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmern zu verhalten. Insbesondere dürfen Mitspieler nicht beschimpft, beleidigt oder in anderer Art belästigt werden. Unmutsäußerungen beim Spiel werden immer wieder mal vorkommen, deren Stärke und Art regelt das gesellschaftliche Taktgefühl, so wie im realen Leben auch. Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Sollten Bitten bzw. Ermahnungen des Vorstandes nicht zum Erfolg führen, so wird die betreffende Person (evtl. auch mehrere Personen) verwarnt. Sollte dies nichts nutzen, kann die Mitgliedschaft nach Absprache des Vorstandes gekündigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 5.2: Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückstand des Jahresbeitrags. Bei Nichtzahlung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres ruht die aktive Vereinsmitgliedschaft. Sollte der fällige Betrag bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht erfolgt sein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Forderung seitens des Vereins gegenüber dem säumigen Vereinsmitglied bleibt bestehen.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- 5.3: Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 5.4: Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 7 Beiträge und Vereinsvermögen

- 7.1: Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und von den Mitgliedern jährlich im Voraus, spätestens bis Mitte Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 7.1: Die Jahresbeiträge und Sonderzahlungen werden zum Erhalt des Spielbetriebs, der Präsenz im Internet, anteilig für die Mitgliederteilnahme an Ligaspielen und DSKV-Turnieren, für die Mitgliedschaft beim DSKV, sowie für Sonderausgaben bei Trauerfällen oder Ähnlichem verwendet. Eventueller Überschuss fließt in vereinsinterne Veranstaltungen ein und wird somit den Mitgliedern wieder zugeführt. Eine Kommerzialisierung wird dadurch ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile
- 7.2: Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben keinen Anspruch auf eine komplette oder auch nur teilweise Rückerstattung ihres Jahresbeitrags. Ebenso verlieren diese Mitglieder jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 7.3: Eine Änderung der Jahresbeiträge oder Sonderzahlungen wird auf einer Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 7.4: Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in Würdigung besonderer Verdienste ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 8 Jugendförderung

- 8.1: Jugendliche unter 18 Jahren und volljährige Schüler/innen können eine kostenfreie Mitgliedschaft erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Alters- oder Schulnachweis.
- 8.2: Studenten/innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages für Volljährige. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Alters- und Studiennachweis.
- 8.3: Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- 9.1: Der Vorstand besteht aus mehreren gewählten Mitgliedern, die die anfallenden Aufgaben untereinander aufteilen (z.B. Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Mitgliederbetreuung, Turnierleitung, Kassenwart, Schriftführer, Presse, Webmaster usw.)
- 9.2: Der Vorstand wird immer im Sinne des gesamten Vereins handeln und seine Zusammensetzung und Anzahl den jeweiligen Umständen entsprechend anpassen. Sollte für eine

9.6: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Anträge können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom/von der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2: Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

11.3: Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11.4: Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

11.5: Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen, nach einfacher mehrheitlicher Abstimmung der anwesenden Mitglieder auf der außerordentlichen Versammlung, wahlweise über an a-c :

- a) die Gemeinde Haseldorf, die das Geld zweckgebunden für Kinder- und Jugendarbeit verwenden soll, oder
- b) die „Evangelische Kindertagesstätte Elb- Arche“ in Haseldorf, oder
- c) die nächstgelegene Jugendfeuerwehr.

§ 12 Sonstiges

12.1: Aktuelle Regelungen (Spielort, Spieltage, Beiträge, Gelder für verlorene Spiele, Startgelder, Fahrgelder und Spesen für Turniere, Wertung der Vereinsmeisterschaft, sowie andere Einzelheiten der Spieltage) sind im Beiblatt „Beiträge und Spielmodus“ erläutert.

12.2: Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss bei Bedarf die einzelnen Regelungen im „Spielmodus“ ändern, ergänzen, streichen und neue Regeln hinzufügen.

Stand: 31.07.2018

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0204/2019/HaD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.02.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 872.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich

Hafen Haseldorf

Sachverhalt:

Der Hafen in Haseldorf wird von der Gemeinde betrieben. Aufwand und Ertrag werden entsprechend im Gemeindehaushalt veranschlagt. Dieser Berichtsvorlage ist eine Übersicht über die Ergebnisse der Jahre 2017 und 2018 (vorläufig) sowie die Planung für das laufende Jahr beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme und Beratung gebeten.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Kostenübersicht

S A T Z U N G

=====

Über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der
Gemeinde Haseldorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 50), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Haseldorf vom 16. März 1992 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

=====

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühr
2. Kaigebühr
3. Liegegebühr
4. Lagergebühr
5. Slipgebühr

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfaßt die gemäß § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.1980 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 299) öffentlich bekanntgemachten Grenzen.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafengebührensatzung zuständigen Hafenbehörden erhoben.
- (2) Einzelgebühren sind sofort, pauschalisierte Gebühren sind mit Entscheidung über den Antrag fällig.
- (3) Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 10 Abs. 5 - 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. Juli und 1. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (4) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,10 DM aufgerundet.
- (5) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (6) Für Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und 5 sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühr sind Verlader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter und Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafengebührensatzung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind Fahrzeugführer, Verlader, Empfänger oder die Benutzer der Anlagen.

- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (Schiffsmeßbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmeßbrief ersichtliche Bruttoregistertonnage (BRT) oder die Bruttoreaumzahl (BRZ). Wird zusätzlich zum internationalen Schiffsmeßbrief (1969) in einer Bescheinigung der Schiffsvermessungsbehörde der Bruttoreumgehalt in Registertonnen nachgewiesen, ist dieses Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumhaltes in BRT oder BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein Drittel BRT bzw. ein Drittel BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die Gesamtlänge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen.

- (5) Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRT bzw. BRZ gleichgesetzt.
- (6) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRT bzw. BRZ oder umgekehrt gilt:
- 1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,5 BRT bzw. BRZ.
- Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5

Güterklassen

- (1) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (2) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide- und Futtermittel.
- (3) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter.

§ 6

Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II - Abgaben

=====

Unterabschnitt I - Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafengebühren

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder

des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.

2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben.
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge.
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
5. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung einlaufen und unmittelbar nach Abfertigung wieder auslaufen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
7. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
8. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die diesen Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, spätestens jedoch bis zu einer Woche.

§ 8

Sonderregelung

Bei besonderen Tatbeständen können mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Haseldorf die Gebührensätze dieser Verordnung ermäßigt werden.

Unterabschnitt 2 - Hafengebühr

§ 9

Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für
1. Frachtschiffe (einschl. Wagen und Güterföhren)
mit Ladung 0,37 DM/BRT bzw. BRZ,
mit Ballast oder leer 0,21 DM/BRT bzw. BRZ.
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung
(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen
Personenzahl 0,23 DM
 3. Fischereifahrzeuge über 35 m
Gesamtlänge 0,21 DM/BRT bzw. BRZ.
 4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen
bis 35 m Gesamtlänge und Sportfahrzeugen
0,36 DM/BRT bzw. BRZ.
- (3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw. Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen wird.
- (4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben.
- Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Gesamtlänge

bis 10 m	2,20 DM
über 10 m - 12 m	3,30 DM
über 12 m - 16 m	5,40 DM
über 16 m - 18 m	7,50 DM
über 18 m - 20 m	10,70 DM

Über 20 m - 26 m	16,-- DM
Über 26 m - 32 m	21,-- DM
Über 32 m - 35 m	28,-- DM

zu entrichten.

- (5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagesätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 4 m	4,75 DM
-"- bis 6 m	6,-- DM
-"- bis 8 m	8,50 DM
-"- bis 10 m	11,-- DM
-"- bis 12 m	13,50 DM
-"- über 12 m	16,-- DM.

- (6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muß eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 10

Pauschalen

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.
- (2) Pauschalzeiträume sind:
1. für die Monatspauschale der Kalendermonat
 2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich
- 75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache
 - 150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache
 - 500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache
 - 1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und
 - Über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache
- der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.
- (7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 11

Ermäßigung der Hafengebühr

- (1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, daß

1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
 2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.
- (2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 12

Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.
2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Unterabschnitt 3 - Kaigebühr

§ 13

Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.

(2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für

1. Fahrgäste:

- | | | |
|--|-----------|---------|
| a) Erwachsene | | 0,53 DM |
| b) Kinder, Schülerinnen und Schüler,
schwerbehinderte Fahrgäste der fahr-
planmäßigen Linienschiffahrt sowie
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an
Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl
10 Personen) | je Person | 0,30 DM |

2. Güter:

- | | | |
|---|-------------|---------|
| a) Klasse I (§ 5 Abs. 1) | je 1.000 kg | 0,38 DM |
| b) Klasse II (§ 5 Abs. 2) mit Ausnahme der
nachstehend unter den Nr. 3 und 4 auf-
geführten Güter | je 1.000 kg | 0,75 DM |
| c) Klasse III (§ 5 Abs. 3) | je 100 kg | 0,30 DM |

3. Fahrzeuge:

- | | | |
|---|--|----------|
| a) Fahrräder, Mopeds und sonstige Klein-
fahrzeuge | | 0,55 DM |
| b) Motorroller, Motorräder | | 1,10 DM |
| c) Pkw, Pkw-Anhänger | | 3,50 DM |
| d) Lkw, Omnibusse | | 10,20 DM |
| e) Lkw-Anhänger | | 7,50 DM |
| je Fahrzeug. | | |

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 v.H. der Gebühren nach Abs. 2 zu entrichten.

§ 14

Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. Kinder unter 4 Jahren,
2. von Fahrgästen mitgeführte
 - a) Kinderwagen,
 - b) Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast,
 - c) an und von Bord gehende Bedienstete des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bei der Durchführung von Dienstaufgaben.
 - d) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Unterabschnitt 4 - Liegegebühr

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,05 DM/BRT bzw. BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden) 0,07 DM/BRT bzw. BRZ
für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) 0,03 DM/BRT bzw. BRZ
für jede Woche (7 Tage) 0,15 DM/BRT bzw. BRZ,
sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden.
In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2.
Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 16

Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist.
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an den Eigner.
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 17

Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenvasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenvasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für
 1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 1,20 DM
 2. Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - a) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - b) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5.
 3. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,70 DM/BRT bzw. BRZ.

Unterabschnitt 5- Slipgebühr:

§ 18

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Slipanlage wird eine Slipgebühr erhoben.
- (2) Die Slipgebühr beträgt für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper einen Tagessatz in Höhe der Hafengebühr, gemäß § 9.

§ 19

Pauschalen

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Slipgebühren Pauschalen gewährt.
- (2) Für die Berechnung und Festsetzung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Hafengebühr (§ 10).

Unterabschnitt 6 - Lagergebühr:

§ 20

Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,24 DM und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,38 DM je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 21

Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt III - Schlußvorschriften

=====

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in
dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 11. November 1982 tritt
gleichzeitig außer Kraft.

Haseldorf, den 20. März 1992

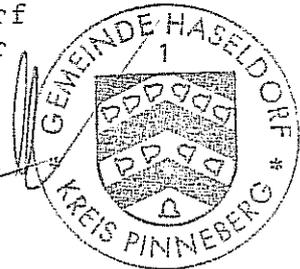


Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister



(Lüchau)

Bürgermeister



1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529) geändert durch das Gesetz Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. S. 147) und durch das Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Juni 1998 (GVOBl. S. 35) durch das Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. S. 184) und geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. S. 396) sowie geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. S. 126) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. S. 435) und durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. 2000 S. 2) und geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVOBl. S. 14) und Landesverordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. S. 70) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Haseldorf vom 16. Dezember 2002 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 5 wird durch folgenden Text geändert:

Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €,
Boote bis 8 m	5,50 €,
Boote ab 8 m	6,50 €.

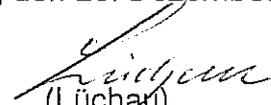
Artikel 2

Der Unterabschnitt 5 Slipgebühren (§§ 18 und 19) wird ersatzlos gestrichen.

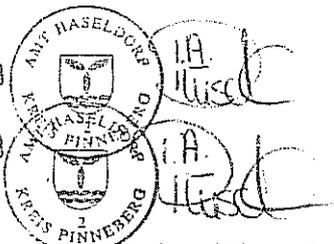
Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haseldorf, den 23. Dezember 2002


(Lüchau)
Bürgermeister

Auszuhängen am: 07. JAN. 2003
Ausgehängt am: 07. JAN. 2003
Abzunehmen am: 22. JAN. 2003
Abgenommen am: 22. JAN. 2003



Hafen Haseldorf

Erträge	2017	2018	2019 (Planung)
Auflösung Sonderposten	1.183,56 €	1.183,56 €	1.100,00 €
Gebühren	- €	- €	100,00 €
Mieten	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Mietnebenkosten	1.433,10 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Kostenanteile Verein	4.142,69 €	4.225,20 €	4.200,00 €
Summe Erträge:	9.759,35 €	9.608,76 €	9.600,00 €

Aufwendungen	2017	2018	2019 (Planung)
Unterhaltung	7.358,62 €	8.843,67 €	6.500,00 €
Bewirtschaftung	10,50 €	12,00 €	100,00 €
Geräte, Ausstattung	- €	82,35 €	200,00 €
Summe Aufwendungen:	7.369,12 €	8.938,02 €	6.800,00 €

Ergebnis Hafen: 2.390,23 € 670,74 € 2.800,00 €

Kalkulat. Miete Hafengebäude 20.682,99 € 24.855,30 € 24.000,00 €

Gesamtergebnis

(Hafen und Hafengebäude): - 18.292,76 € - 24.184,56 € - 21.200,00 €

Nachrichtlich:

Aufwand Hafengebäude

Erträge	2017	2018	2019 (Planung)
Zuschuss Verein Naherholung	776,83 €	- €	- €
Auflösung Sonderposten	2.215,49 €	2.215,49 €	2.200,00 €
Summe Erträge:	2.992,32 €	2.215,49 €	2.200,00 €

Aufwendungen	2017	2018	2019 (Planung)
Löhne	2.359,15 €	- €	- €
Unterhaltung	1.380,88 €	8.269,59 €	6.000,00 €
Mieten und Pachten	1.186,57 €	1.246,75 €	1.300,00 €
Bewirtschaftung	11.776,04 €	10.581,78 €	12.000,00 €
Abschreibung	6.972,67 €	6.972,67 €	6.900,00 €
Summe Aufwendungen:	23.675,31 €	27.070,79 €	26.200,00 €

Ergebnis (Kalkulat. Miete Hafengebäude): 20.682,99 € 24.855,30 € 24.000,00 €

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0199/2019/HaD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.02.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich

Entwicklung bei den wesentlichen Steuererträgen und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 als Anlage beigefügt.

Im Laufe des Jahres können sich noch erhebliche Veränderungen bei der Gewerbesteuer sowohl positiv als auch negativ ergeben. Zu den Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden. Zahlungseingänge sind hier erst im Mai für das 1. Quartal, im August für das 2. Quartal und im November für das 3. Quartal zu erwarten. Im Dezember erfolgt dann noch eine Abschlagszahlung für das 4. Quartal, die im Januar des Folgejahres abgerechnet wird.

Die Kreisumlage wurde mit einem Umlagesatz von 39 % im Haushalt der Gemeinde berücksichtigt. Festgesetzt wurde sie mit 37 %, so dass sich gegenüber der Haushaltsplanung Einsparungen ergeben. Die Amtsumlage war mit 14,5 % eingeplant worden. Der Haushalt des Amtes für 2019 mit der Festsetzung des Umlagesatzes für das aktuelle Jahr wurde noch nicht beschlossen. Hier zeichnet sich allerdings eine Steigerung des Umlagesatzes ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Momentan stellt sich die finanzielle Entwicklung für die Gemeinde im Vergleich zur Haushaltsplanung positiv dar. Ein Ausgleich des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages mit 92.400 € wird dadurch nicht erreicht.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Übersicht über wesentliche Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Haseldorf

Stand: 18.02.2019

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Haseldorf
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2019	Sollwert 2019	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2018	2017
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	39.300,00 €	39.417,45 €	117,45 €	37.286,96 €	37.181,82 €
Grundsteuer B	251.800,00 €	251.444,00 €	- 356,00 €	226.667,30 €	222.300,38 €
Gewerbsteuer	438.000,00 €	430.626,00 €	- 7.374,00 €	477.135,39 €	326.833,72 €
Hundesteuer	16.000,00 €	17.409,00 €	1.409,00 €	17.739,51 €	17.675,51 €
Sonderausgleich	89.300,00 €	92.868,00 €	3.568,00 €	85.248,00 €	76.716,00 €
Schlüsselzuweisungen	450.800,00 €	441.504,00 €	- 9.296,00 €	410.220,00 €	400.452,00 €
Einkommensteueranteile	1.061.200,00 €			989.915,00 €	858.839,00 €
Umsatzsteueranteile	41.400,00 €			42.965,00 €	28.227,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	81.000,00 €	84.279,66 €	- 3.279,66 €	81.503,00 €	75.580,00 €
Kreisumlage	801.800,00 €	756.987,44 €	44.812,56 €	751.883,73 €	699.992,67 €
Amtsumlage	298.100,00 €	296.658,00 €	1.442,00 €	281.994,36 €	242.547,76 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			+ 31.043,35 €		

* Der Sollwert der Gewerbesteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbesteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Istwerte.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0201/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.02.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2018**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 beigefügt. Ferner wird als weitere Anlage eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2018,
Deckungskreisübersicht



Deckungskreis									
Nr.	Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis			Bewirtschaftung im Deckungskreis			
			Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001	G-Gemeindeorgane		35.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.668,96	-1.268,96
0003	G-Gebäudemanagement		176.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	146.551,98	30.148,02
0005	G-Statistik und Wahlen		2.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.197,90	1.702,10
0007	G-Brandschutz		44.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.981,48	11.818,52
0008	G-Schulen		445.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	434.211,41	11.088,59
0015	G-Büchereien		7.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.894,86	305,14
0016	G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.493,97	-1.493,97
0018	G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.388,80	11,20
0019	G-Jugendarbeit		700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81,00	619,00
0020	G-Tageseinrichtungen für Kinder		289.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	288.236,63	863,37
0021	G-Gesundheitseinrichtun- gen		5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.481,66	118,34
0024	G-Stadtplanung		31.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.325,71	16.174,29
0026	G-Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.831,68	2.168,32
0027	G-Gemeindestraßen		147.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.778,26	50.421,74
0028	G-Parkeinrichtungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.001,02	1.998,98
0029	G-Hafen		11.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.938,02	2.861,98
0034	G-Umlagen		1.102.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.145.541,09	-42.941,09
0151	U-Büchereien	1	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Gesamt GKZ: 12 Haseldorf			2.317.200,00 *	0,00 *	0,00 *		0,00 *	2.232.604,43 *	84.595,57 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf
Haushaltsjahr 2018

Stand: 18.02.2019

Anlage 1

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5421000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
14.200,00 €	15.009,35 €	- €	- 809,35 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	- €	- €	- €

Begründung: Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters mit Sozialversicherungsanteil

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5421001 **Sitzungsgeld, Reisekosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
8.500,00 €	10.140,00 €	- €	- 1.640,00 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	1.640,00 €	- €	1.640,00 €

Begründung: Sitzungsgeld, Fraktionssitzungsgeld und Entschädigung für papierlosen Sitzungsdienst

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
4.500,00 €	4.793,62 €	- €	- 293,62 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	- €	- €	- €

Begründung: Einbindung Website in Amt GuMS, Verteilung Hoseldörper Norichten, Einsatz Bauhof (Beflagung Dienstgebäude u.a.), Lohnkostenberechnungen durch VAK

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5431500 **Gerichtskosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	1.093,78 €	- €	- 593,78 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	- €	- €	- €

Begründung: Rechtsberatung Schadensbeseitigung am Dach der Kita

Produkt: 11120 **Serviceleistungen**
Sachkonto: 5251000 **Haltung von Fahrzeugen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
3.800,00 €	4.239,00 €	- €	- 439,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Gemeindebus

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5041100 **Amtsärztliche Untersuchungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.500,00 €	1.668,78 €	- €	- 168,78 €	7	44.800,00 €	11.818,52 €	- €	- €	- €

Begründung: Untersuchung von Feuerwehrkameraden

Produkt: 21700 **Gymnasien**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
65.000,00 €	77.083,48 €	- €	- 12.083,48 €	8	445.300,00 €	11.088,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnung 2018

Produkt: 27200 **Gemeindebücherei**
Sachkonto: 5012000 **Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
3.200,00 €	3.225,81 €	- €	- 25,81 €	15	7.200,00 €	305,14 €	- €	- €	- €

Begründung: Vergütung Büchereileitung

Produkt: 27200 **Gemeindebücherei**
Sachkonto: 5431100 **Geschäftsaufwendungen - Bücher und Zeitschriften**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.000,00 €	2.065,68 €	- €	- 65,68 €	15	7.200,00 €	305,14 €	- €	- €	- €

Begründung: Erwerb von Büchern und Zeitschriften

Produkt: 28100 **Heimatspflege**
Sachkonto: 5221000 **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
5.000,00 €	6.443,97 €	- €	- 1.443,97 €	16	5.000,00 €	- 1.493,97 €	1.443,97 €	- €	1.443,97 €

Begründung: Verschönerung des Ortsbildes

Produkt: 33100 **Förderung der Wohlfahrtspflege**
Sachkonto: 5318900 **Zuschuss Altenbetreuung und Kosten Weihnachtsfeier**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.100,00 €	1.160,00 €	- €	- 60,00 €	18	1.400,00 €	11,20 €	- €	- €	- €

Begründung: Zuschüsse für Seniorenarbeit

Produkt: 53500 **Konzessionsabgaben**
Sachkonto: 5457000 **Erstattungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	0,62 €	- €	- 0,62 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnung 2017

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5341000 **Gewerbsteuerumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
81.500,00 €	102.494,00 €	- €	- 20.994,00 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	20.994,00 €	- €	20.994,00 €

Begründung: Umlage 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5372000 **Kreisumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
750.400,00 €	751.883,73 €	- €	- 1.483,73 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	1.483,73 €	- €	1.483,73 €

Begründung: Kreisumlage 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
262.200,00 €	281.994,36 €	- €	- 19.794,36 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	19.794,36 €	- €	19.794,36 €

Begründung: Amtsumlage 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5592000 **Verzinsung von Steuernachforderungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
8.500,00 €	9.169,00 €	- €	- 669,00 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	- €	- €	- €

Begründung: Erstattungsinsen Gewerbesteuer

Summen:			- 60.565,18 €				45.356,06 €	- €	45.356,06 €
----------------	--	--	---------------	--	--	--	-------------	-----	-------------

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0200/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.02.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 beigefügt. Ferner wird als weitere Anlage eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.



Deckungskreis									
Nr.	Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis			Bewirtschaftung im Deckungskreis			
			Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001	G-Gemeindeorgane		31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.158,37	29.841,63
0003	G-Gebäudemanagement		101.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.928,91	67.471,09
0005	G-Statistik und Wahlen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00
0007	G-Brandschutz		46.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.086,61	31.913,39
0008	G-Schulen		447.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	447.000,00
0015	G-Büchereien		7.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	542,49	6.757,51
0016	G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45,34	5.454,66
0018	G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00
0019	G-Jugendarbeit		700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00
0020	G-Tageseinrichtungen für Kinder		338.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.975,78	37.624,22
0021	G-Gesundheitseinrichtun- gen		5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.543,46	56,54
0024	G-Stadtplanung		16.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.609,71	-1.109,71
0026	G-Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
0027	G-Gemeindestraßen		197.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.904,85	184.295,15
0028	G-Parkeinrichtungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
0029	G-Hafen		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.800,00
0034	G-Umlagen		1.181.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	756.999,44	424.900,56
0151	U-Büchereien	1	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Gesamt GKZ: 12 Haseldorf			2.397.300,00 *	0,00 *	0,00 *		0,00 *	1.143.794,96 *	1.253.505,04 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

**Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf
Haushaltsjahr 2019**

Stand: 29.01.2019

Anlage 1

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5313400 **Umlage Schlauchpflege**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.400,00 €	1.422,88 €	- €	22,88 €	7	46.000,00 €	31.913,39 €	- €	- €	- €

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5231000 **Mieten und Pachten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
9.000,00 €	9.161,28 €	- €	161,28 €	20	338.600,00 €	37.624,22 €	- €	- €	- €

Begründung: Mietkosten für Containeranmietung

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5318400 **Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Haseldorf**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
288.000,00 €	288.020,31 €	- €	20,31 €	20	338.600,00 €	37.624,22 €	- €	- €	- €

Begründung: Betriebskostenzuschuss 2019

Produkt: 51100 **Stadtplanung**
Sachkonto: 5431550 **Geschäftsaufwendungen - Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
15.000,00 €	- €	16.241,71 €	- 1.241,71 €	24	16.500,00 €	- 1.109,71 €	1.241,71 €	- €	1.241,71 €

Begründung: Bauleitverfahren

Summen:			- 1.446,18 €				1.241,71 €	- €	1.241,71 €
----------------	--	--	--------------	--	--	--	------------	-----	------------